

Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2014 – Nachtrag

Az. 909.50

Versandtag 17.11.2014

INFO 0935/2014

Wir nehmen Bezug auf die Gt-Info 0926/2014 (elektronischer Versand 12.11.2014). Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg gibt mit Schreiben vom 17.11.2014 zu den Auswirkungen der November-Steuerschätzung folgende Einschätzung *[Anmerkungen kursiv seitens der Geschäftsstelle]*:

„Nach den Ergebnissen der November-Steuerschätzung 2014 können die Kommunen bei den Steuereinnahmen folgende Veränderungen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2014 erwarten:

- 2014: Mehreinnahmen von rd. 170 Mio. EUR,
- 2015: Mindereinnahmen von rd. 220 Mio. EUR und
- 2016: Mehreinnahmen von rd. 100 Mio. EUR.

[Anmerkung der Geschäftsstelle: Wie sich diese Veränderungen auf die verschiedenen Steuerarten verteilen, gibt das Ministerium leider nicht exakt an!]

Die Schlüsselzuweisungen **2014** werden über den bisher prognostizierten Werten liegen, so dass die Kopfbeträge zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden und Landkreise angehoben werden können. Die Kopfbeträge werden mit der Bekanntmachung der vierten Teilzahlung 2014 mitgeteilt.

Für das Jahr **2015** ergeben sich folgende Änderungen:

1. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird voraussichtlich rund 580 Millionen Euro *betragen* *[Anmerkung Geschäftsstelle: Bisher 584 Mio. Euro nach Haushaltserlass 2015 vom 23.07.2014]*. Weitere 69 Millionen Euro können erwartet werden, wenn der Entwurf des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung in geltendes Recht umgesetzt wird. Das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

2. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

2.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 65 Euro je Einwohner betragen.
[Anmerkung Geschäftsstelle: Bisher 66 Euro/Einw. nach Haushaltserlass 2015 vom 23.07.2014].

2.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

<u>Gemeinden mit</u>	<u>Euro je Einwohner</u>
<u>3.000 oder weniger Einwohnern</u>	<u>1.163,00 [bisher: 1.169 nach Haushaltserlass 2015]</u>
<u>10.000 Einwohnern</u>	<u>1.279,30 [bisher: 1.285,90]</u>
<u>20.000 Einwohnern</u>	<u>1.360,80 [bisher: 1.367,80]</u>
<u>50.000 Einwohnern</u>	<u>1.453,80 [bisher: 1.461,30]</u>
<u>100.000 Einwohnern</u>	<u>1.570,10 [bisher: 1.578,20]</u>
<u>200.000 Einwohnern</u>	<u>1.802,70 [bisher: 1.812,--]</u>
<u>500.000 Einwohnern</u>	<u>2.081,80 [bisher: 2.092,60]</u>
<u>600.000 oder mehr Einwohnern</u>	<u>2.163,20 [bisher: 2.174,40]</u>

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

2.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 124 Euro je Einwohner betragen.
[Anmerkung Geschäftsstelle: Bisher 126 Euro/Einw. nach Haushaltserlass 2015 vom 23.07.2014].

2.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 610 Euro je Einwohner betragen.

[Anmerkung Geschäftsstelle: Bisher 613 Euro/Einw. nach Haushaltserlass 2015 vom 23.07.2014].

3. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 443 Mio. Euro betragen.

[Anmerkung Geschäftsstelle: Bisher 445 Mio. Euro nach Haushaltserlass 2015 vom 23.07.2014].

4. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetes Kind ist derzeit noch nicht möglich. Die Gemeinsame Finanzkommission hat empfohlen, die Elternanteile nach § 29 c Absatz 2 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz ab dem Jahr 2015 von 8 % auf 20 % zu erhöhen. Das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens zum Haushaltsbegleitgesetz 2015/16, mit der die Änderung der Elternanteile umgesetzt werden soll, bleibt abzuwarten. Ein Elternanteil von 20 % hätte die Zuweisungen je umgerechnetem Kind im Jahr 2014 um rd. 1.400 Euro erhöht.

[Anmerkung Geschäftsstelle: Es wird nochmals auf die Gt-Infos 0806/2014 und 0869/2014 hingewiesen, in der über die Änderungen bereits berichtet wurde.]

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2015 ergeben sich keine Änderungen.

[Anmerkung Geschäftsstelle: Die Indexzahlen für die Entwicklung des Einkommensteueranteils in den Jahren 2016 bis 2018 - bezogen auf das Jahr 2015 - hat das Ministerium gegenüber dem Haushaltserlass 2015 vom 23.07.2014 nachträglich auf 105, 109 und 113 korrigiert. Der Indexwert für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer soll für 2017 bezogen auf 2015 bei 106 liegen (zuzüglich der genannten 69 Mio. Euro. Der Index für die Steuerkraftsummen soll 2016 bezogen auf 2015 bei 104 liegen.)

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

(<http://mfw.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/>) sowie unter der Adresse des Innenministeriums

(<http://im.baden-wuerttemberg.de/de/innovatives-land/starke-kommunen/infomaterial/>) zur Verfügung.“

Das Schreiben ist auch in der Bibliothek im Extranet im Sonderthema „Haushaltsplanung-Steuerschätzung zum Download eingestellt.

http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/index.php?d=0&action=sonderthemen&sub=haushaltsplanung_steuerschaetzung